

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jessica Miriam Schülke und Jens-Christoph Brockmann (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Umnutzung von Kirchengebäuden - wie begleitet die Landesregierung die Sakralraumtransformation?

Anfrage der Abgeordneten Jessica Miriam Schülke und Jens-Christoph Brockmann (AfD), eingegangen am 14.07.2025 - Drs. 19/7786, an die Staatskanzlei übersandt am 17.07.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 15.08.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Bis zum Jahre 2060 werden sich die Mitgliederzahlen der christlichen Kirchen in Deutschland etwa halbieren, die Kirchen werden nach Kosten- und Nutzenabwägung jedes dritte Gebäude aufgeben, bundesweit rund 42 000 Immobilien.¹ Christlichen Beobachtern zufolge sei der spirituelle und kulturgeschichtliche Wert der Kirchengebäude kaum zu ermessen. Für viele Bürger hätten die Kirchengebäude eine zentrale Bedeutung in der eigenen Lebensbiografie.

Zurzeit stehen insgesamt 2 276 Kirchen in Niedersachsen unter Denkmalschutz, von den historischen Kirchen etwa 80 %, bei den rund 1 400 Kirchen der Nachkriegszeit etwa 10 %.² Die Profanierung kirchlicher Gebäude führt zu neuen Nutzungen³: Kulturell als „vierte Orte“ wie Galerien, Kulturkirchen oder Museen, kommunal als Dorfgemeinschaftshäuser oder KITAS, ökonomisch als Supermärkte, Apartments oder Co-Working Spaces, für Freizeitbelange als Kletter- oder Konzerthallen, Restaurants oder „Cafédralen“. Zur Sakralraumtransformation⁴ finden erste wissenschaftliche Forschungen⁵ statt. An der Diskussion beteiligen sich öffentliche und politische Stiftungen⁶, Architektenkammern⁷ und die Denkmalpflege⁸.

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz veröffentlichte im Mai 2024 ein Manifest zum Erhalt von Kirchengebäuden.⁹ Im April 2025 startete die Niedersächsische Landeskommission für Denkmalpflege die Initiative „Kirchen für das Gemeinwohl öffnen und erhalten“.¹⁰ Die Denkmalpflegekommission fordert Adressaten in Politik, Kirchen, Gebietskörperschaften und Wirtschaft dazu auf, „die anstehenden

¹ Adalbert Schmidt, Karl Schmiemann: „Kirchliche Baudenkmale - Kulturelles Erbe auf einem steinigen Weg in die Zukunft“. In: KUR Kirche und Recht, Band 28, November 2022, Heft 2

² Tagung „Kirchengebäude neu denken“ der Evangelischen Akademie Loccum, 17.6.2024-19.06.2024, <https://www.loccum.de/tagungen/2430/>

³ Stefanie Lieb: Sakralraumtransformation. Überlegungen zur Umnutzung von Kirchenbauten. APuZ, 22.9.2023 - <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/kirche-2023/540888/sakralraumtransformation/>

⁴ <https://baukultur.nrw/projekte/umnutzungen-von-kirchen-in-nrw/>

⁵ <https://www.transara.uni-bonn.de/de>

⁶ 3. Denkmalpflege-Forum der Konrad-Adenauer-Stiftung 2006: Die Vertreibung aus dem Tempel. Über die Umwidmung der Kirchenbauten. https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=a29e1ac3-6455-f1bc-f337-286ff0cf36b9&groupId=252038

⁷ https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=a29e1ac3-6455-f1bc-f337-286ff0cf36b9&groupId=252038

⁸ <https://denkmalpflege.niedersachsen.de/aktuelles/veranstaltungen/sakrale-architektur-225842.html>

⁹ <https://www.denkmalschutz.de/aktionen-stellungnahmen/kirchen-in-gefahr.html>

¹⁰ Pressemeldung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 2.5.2025

Transformationsprozesse frühzeitig über den rein kirchlichen Kontext hinaus in die Zivilgesellschaft zu öffnen, um zukünftige, gemeinwohlorientierte Nutzungen zu entwickeln“, ebenso „Strukturen für den Prozess eines Miteinanders von kirchlichen, kommunalen, lokalen bzw. regionalen Akteuren aufzubauen“ sowie „Fonds zur Unterstützung von Transformationsprozessen zu schaffen“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung beschränkt sich in ihren Antworten auf die Zuständigkeit des Landes für die Durchführung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes. Auskünfte zu rein kirchlichen Angelegenheiten kann die Landesregierung nicht erteilen.

1. Welche Informationen hat die Landesregierung über die Anzahl aufzugebender Kirchengebäude der evangelischen Landeskirchen und katholischen Bistümer in Niedersachsen bis zum Jahr 2030 bzw. bis zum Jahr 2060?

Die Entscheidung über die Nutzung von Kirchengebäuden obliegt ihren jeweiligen Eigentümern. Die zuständigen Behörden werden jeweils im Einzelfall über solche Entscheidungen informiert und beteiligt, soweit öffentliche Belange betroffen sind, wozu auch die Erhaltung von Kulturdenkmälern zählt. Pauschale Zahlen für die genannten Zeiträume liegen der Landesregierung daher nicht vor.

2. Wie ist die Verteilung nach Gebäudetypen: Kirchen, Klöster, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser u. a.?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Welche Vorkehrungen treffen nach Kenntnis der Landesregierung die evangelischen Landeskirchen und katholischen Bistümer in Niedersachsen für die Sakralraumtransformation?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Wie bewertet die Landesregierung den Apell der Niedersächsischen Landeskommission für Denkmalpflege, und welche Aufgaben resultieren daraus für die Landes- und Kommunalpolitik?

Die Niedersächsische Landeskommission für Denkmalpflege wird gemäß §22 a NDSchG von der Obersten Denkmalschutzbehörde eingesetzt, um die Behörden in Fragen der Denkmalpflege zu beraten. Entsprechend werden ihre Äußerungen sorgsam zur Kenntnis genommen und es wird geprüft, inwieweit Anregungen Auswirkungen auf die praktische Arbeit des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK), des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege (NLD) oder der Unteren Denkmalschutzbehörden haben können.

5. Wie wird der Kulturgutschutz bei Umnutzung oder Abriss von Sakralgebäuden gewährleistet?

Soweit hier auf die Regelungen des Kulturgutschutzgesetzes des Bundes (KGSG) Bezug genommen wird, finden diese uneingeschränkt Anwendung auf die Kirchen. Hinsichtlich des NDSchG wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

6. Wie wird das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz bei Umnutzungen berücksichtigt?

Materiell-rechtlich sind die Kirchen an das NDSchG gebunden. § 36 NDSchG legt fest, dass die Staatskirchenverträge mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen und das Konkordat

zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen sowie die zur Ausführung dieser Verträge geschlossenen Vereinbarungen unberührt bleiben.

Für das Denkmalrecht gilt daher, dass die Kirchen bei nach § 10 NDSchG genehmigungspflichtigen Maßnahmen an Kulturdenkmälern in ihrem Eigentum das Benehmen mit dem NLD herstellen. Beabsichtigen die Kirchen die Beseitigung eines kirchlichen Kulturdenkmals, müssen sie mit dem MWK als oberster Denkmalschutzbehörde Einvernehmen herstellen.

7. Bereitet die Landesdenkmalpflege eine eigene Erfassung, Kartierung und Dokumentierung der Sakralraumtransformation vor?

Das NLD führt gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 NDSchG das Verzeichnis der Kulturdenkmale. Darin werden Denkmale eingetragen und im Fall des Verlusts ihrer Denkmaleigenschaft gelöscht. Eine besondere Dokumentation zu Umbauten wird nicht geführt, zumal Kulturdenkmale sich grundsätzlich in einem stetigen Prozess der Transformation befinden.

8. Welche Resonanz findet das Thema Sakralraumtransformation nach Kenntnis der Landesregierung an niedersächsischen Hochschulfakultäten (Theologie, Architektur, Denkmalpflege)?

Der Landesregierung liegen dazu keine detaillierten Erkenntnisse vor. Es ist aber davon auszugehen, dass das Thema Sakralraumtransformation mitunter auch Gegenstand wissenschaftlicher Diskussion ist.

9. Welche Umsetzungsszenarien werden nach Kenntnis der Landesregierung im Konzept der „Vierten Orte“ verfolgt?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

10. Welche konkreten Indikatoren und Kriterien wurden nach Kenntnis der Landesregierung von der Landeskommission für Denkmalpflege entwickelt, um Maßnahmen zur Umnutzung von Kirchengebäuden zu bewerten?

Die Landeskommission hat keine Liste von Indikatoren und Kriterien für eine solche Bewertung vorgelegt.

11. Welche Chancen und Risiken ergeben sich nach Einschätzung der Landesregierung bei der Transformation von Kirchengebäuden jeweils im urbanen und im ländlichen Raum?

Umnutzungen ehemaliger Kirchengebäude bieten sowohl Chancen als auch Risiken: Sie können Bauten, die gleichsam als optisch-räumliche „Anker“ fungieren und lokale Identität stiften, bewahren, sie können aktuell wenig oder gar nicht genutzte Räume und Orte dem sozialen und kulturellen Leben (wieder) zugänglich machen und zur Belebung ihrer Umgebung (im Stadtquartier, im gesamten Dorf) führen, sie können bei gewerblicher Nutzung Arbeitsplätze im Nahbereich schaffen, sie können bei einer Wohnnutzung Wohnraum für neue Bewohnerinnen und Bewohner bieten etc. Dies gilt im urbanen wie im ländlichen Kontext gleichermaßen. Als Risiko ist zu werten, dass Umnutzungen kulturell, sozial oder ökonomisch fehlschlagen können und die gewünschten positiven Effekte nicht eintreten. Damit wäre auch die Erhaltung der Bausubstanz mittel- und langfristig gefährdet.

12. Wie möchte die Landesregierung sicherstellen, dass insbesondere kleine Gemeinden und ländlichen Räume mit beschränkten Ressourcen bei den geplanten Umnutzungen finanziell und personell nicht überfordert werden?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

13. Wie können Kommunen, Zivilgesellschaft und lokale Akteure nach Einschätzung der Landesregierung effektiv in die Planungs- und Entscheidungsprozesse von Kirchenumnutzungen einbezogen werden?

Eine Einbeziehung im konkreten Fall erscheint sinnvoll, insbesondere dann, wenn die zukünftige Nutzung eines ehemaligen Kirchengebäudes, das zugleich Kulturdenkmal ist, mit dessen spezifischer Bedeutung (und damit dem öffentlichen Interesse an seiner Erhaltung im Sinne des NDSchG) in Einklang gebracht werden muss.

14. Plant die Landesregierung, die Sakralraumtransformation in den Finanzierungsprogrammen zur Wohnraumschaffung zu berücksichtigen oder gemeinnützige Kofinanzierungsmodelle zu fördern?

Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes wird auch die Schaffung von Mietwohnraum durch die Nutzungsänderung von Räumen unterstützt, die bisher nicht Wohnzwecken dienen. Die Umwandlung ehemals sakral genutzter Gebäude - wie Kirchen - kann förderfähig sein, sofern die übrigen Voraussetzungen der einschlägigen Zuwendungsrichtlinien erfüllt sind. Maßgeblich für die Förderfähigkeit ist insoweit nicht die ursprüngliche Nutzung des Gebäudes, sondern allein, dass durch den Umbau dauerhafter Wohnraum mit sozialer Bindung geschaffen wird, der den Vorgaben der Förderrichtlinien entspricht. Eine Besonderheit können gegebenenfalls denkmalrechtliche, planungsrechtliche oder eigentumsbezogene Fragen darstellen, die unabhängig von der Förderung zu klären sind.

15. Welche finanzwirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, z. B. Immobilienfonds, Stiftungsvermögen oder Erbbaurechte, erweisen sich nach Einschätzung der Landesregierung für die kommunale oder private Umnutzung von Sakralgebäuden als tragfähig?

Bisherige Kirchenumnutzungen zeigen hinsichtlich der von den jeweiligen Nutzerinnen und Nutzern gewählten Rechtsformen eine große Bandbreite. Die Tragfähigkeit der gewählten Form hängt von den individuellen Umständen der einzelnen Objekte ab und ist daher nicht evaluierbar.